



Gemeinde **Dagmersellen**



Reglement über die Fonds der Gemeinde Dagmersellen

5. Juni 2019, rev. 13.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit	3
2. Fondsbestand und Verwaltung	3
Art. 3 Bestand, Äufnung.....	3
Art. 4 Verwendung.....	3
Art. 5 Ausgabenbewilligung	3
Art. 6 Rechnungsführung, Übertrag.....	3
Art. 7 Ausnahmen	4
3. Einzelne Fonds	4
Art. 8 Kulturfonds Buchs (Konto Nr 2911.00)	4
Art. 8a Kulturfonds.....	4
Art. 9 Fonds für Bewohner des Alterszentrums Eiche (Konto Nr. 2911.03)	4
Art. 10 Fonds für Soziale Aufgaben (Konto Nr. 2910.02).....	4
Art. 11 Fonds für sozial Benachteiligte, Bedürftige und Behinderte (Konto Nr. 2911.04).....	4
Art. 11a Musikschulfonds (Konto Nr. 29XX.XX)	4
Art. 12 Fonds für die Mehrwertabschöpfung (Konto Nr. 2910.03)	5
Art. 13 Ersatzabgabe für Parkplätze (Konto Nr. 2910.00).....	5
Art. 14 Ersatzabgabe für öffentliche Schutzplätze (Konto Nr. 2091.00)	5
Art. 15 Ersatzabgabe für Energie (Konto Nr. 2910.04)	5
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Art. 16 Ausführungsbestimmungen	5
Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts, Fremdänderungen	6
Art. 18 Inkrafttreten	6

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016¹ und Art. 16 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung vom 14. Mai 2007 erlässt die Einwohnergemeinde Dagmersellen folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt den Bestand, die Verwendung, den Umgang und die Äufnung aller Fonds, welche in der Jahresrechnung der Gemeinde Dagmersellen geführt werden.

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

- ¹ Jeder Fonds ist einem Ressort zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in diesem Reglement.
- ² Für jeden Fonds wird ein separates Konto in der Finanzbuchhaltung geführt. Die Konti werden in der Jahresrechnung der Gemeinde Dagmersellen einzeln ausgewiesen.
- ³ Das zuständige Ressort verwaltet den ihm zugewiesenen Fonds nach den folgenden Grundsätzen.

2. Fondsbestand und Verwaltung

Art. 3 Bestand, Äufnung

- ¹ Die Fonds der Gemeinde Dagmersellen werden durch Zuwendungen, Legate, Schenkungen und Ersatzabgaben geäufnet.
- ² Freiwillige Zuwendungen an die Gemeinde, Erbschaften, Schenkungen und Legate werden durch den Gemeinderat im Sinne des Donators einem Fonds zugewiesen. Ersatzabgaben werden demjenigen Fonds zugewiesen, für welche dieser begründet wurde.
- ³ Die Äufnung von Fonds mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde ist unzulässig. Mittel für die Einlage in Fonds dürfen nicht budgetiert und nicht zulasten der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Art. 4 Verwendung

- ¹ Beträge aus dem Fonds sind im Sinne der Zweckumschreibung des Fonds zu verwenden.
- ² Mittel aus einem Fonds dürfen nicht verwendet werden, wenn die gleiche Aufwendung im ordentlichen Budget der Gemeinde vorgesehen ist oder wenn es die Stimmberechtigten im Rahmen der Budgetierung abgelehnt haben, für einen solchen Zweck Mittel zu sprechen.

Art. 5 Ausgabenbewilligung

- ¹ Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der oder die zuständige Ressortvorsteher/in bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 50'000.00, im Einzelfall bis CHF 10'000.00. Der oder die zuständige Abteilungsleiter/in entscheidet im Einzelfall bis CHF 3'000.00.
- ² Über alle weiteren Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
- ³ Davon ausgenommen sind Spezialregelungen gemäss nachstehender Ziffer III.

Art. 6 Rechnungsführung, Übertrag

- ¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die für die Finanzen zuständige Abteilung.

¹ SRL Nr. 160.

- ² Der oder die Ressortvorsteher/in präsentiert dem Gemeinderat jährlich per 31. Dezember die Fondsrechnung. Nicht beanspruchte Fondsgelder werden jährlich auf die neue Rechnung übertragen.

Art. 7 Ausnahmen

- ¹ Sofern in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde Dagmersellen von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, gehen jene dem vorliegenden Reglement vor.

3. Einzelne Fonds

Art. 8 Kulturfonds Buchs (Konto Nr. 2911.00)

- ¹ *aufgehoben*²

Art. 8a Kulturfonds (Konto Nr. 2999.01)³

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Präsidiales.
² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Reglement Kulturfonds vom 12. Dezember 2018 geregelt.

Art. 9 Fonds für Bewohner/innen des Alterszentrums Eiche (Konto Nr. 2911.03)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Soziales.
² Der Fonds bezweckt, Aktivitäten und Beschaffungen zu finanzieren, welche ausschliesslich den Bewohnerinnen und Bewohnern des Alterszentrums Eiche zugutekommen.
³ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch Erlöse von speziellen Veranstaltungen des Alterszentrums Eiche.

Art. 10 Fonds für Soziale Aufgaben (Konto Nr. 2910.02)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Soziales.
² Der Fonds bezweckt, allgemeine soziale Aufgaben und finanzielle Engpässe zu finanzieren. Über diesen Fonds können auch Elternbeiträge an die Musikschule und Lager ausgerichtet werden.
³ Entnahmen sind beschränkt bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 15'000.00 (Einwohnergemeinde) und CHF 2'500.00 (Katholische Pfarrei Dagmersellen) gemäss separater Vereinbarung vom 11. Dezember 2003.

Art. 11 Fonds für sozial Benachteiligte, Bedürftige und Behinderte (Konto Nr. 2911.04)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Soziales.
² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zu Gunsten von sozial Benachteiligten, Menschen mit Förderungsbedarf und Menschen mit Beeinträchtigungen oder Migrationshintergrund zu finanzieren.
³ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch unverteilte Spenden, Gelder, welche nicht zweckgebunden von verschiedensten Institutionen oder Firmen gesprochen oder Spenden, welche nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Art. 11a Musikschulfonds (Konto Nr. 2911.02)⁴

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Musikschulleitung und der Musikschulkommission.

² Aufgehoben mit Beschluss vom 13. Juni 2023, in Kraft ab 1. Januar 2023

³ Eingefügt mit Beschluss vom 13. Juni 2023, in Kraft ab 1. Januar 2023

⁴ Eingefügt mit Beschluss vom 13.06.2023, in Kraft ab 1. August 2023

- ² Der Fonds bezweckt, ausserordentliche Anschaffungen sowie spezielle Musikprojekte zu fördern und zu ermöglichen.
- ³ Über Entnahmen bis CHF 2'000.00 pro Kalenderjahr kann die Musikschulleitung mit Zweitunterschrift des Musikschulpräsidiums entscheiden. Für Entnahmen über CHF 2'000.00 muss ein Antrag bei der Musikschulkommission gestellt werden
- ⁴ Ordentlicher Musikschulunterricht, Verbesserung der Infrastruktur (Räume) oder das ordentliche Talentförderungsprogramm der Musikschule Klangwelt Wiggertal (MSKW) dürfen nicht über den Musikschulfonds abgerechnet werden.

Art. 12 Fonds für die Mehrwertabschöpfung (Konto Nr. 2910.03)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Bau.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989⁵ geregelt.

Art. 13 Ersatzabgabe für Parkplätze (Konto Nr. 2910.00)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Bau.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Bau- und Zonenreglement (BZR) vom 17. Februar 2022 und in §§ 93 – 97 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995⁶ geregelt.
- ³ Der Fonds wird ausschliesslich durch Ersatzabgaben gemäss den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) vom 3. Juli 2012 gespeist.

Art. 14 Ersatzabgabe für öffentliche Schutzplätze (Konto Nr. 2091.00)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Bau.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 19. Juni 2007⁷ sowie in der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 8. April 2008⁸ geregelt.

Art. 15 Ersatzabgabe für Energie (Konto Nr. 2910.04)

- ³ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Ressorts Bau.
- ⁴ Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Kantonalen Energiegesetz (KEng) vom 4. Dezember 2017⁹ sowie in der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) vom 25. September 2018¹⁰ geregelt.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

⁵ SRL Nr. 735.

⁶ SRL Nr. 755.

⁷ SRL Nr. 372.

⁸ SRL Nr. 372a.

⁹ SRL Nr. 773.

¹⁰ SRL Nr. 774.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts, Fremdänderungen

¹ Folgende Anordnungen werden aufgehoben:

- a. Beschluss über die Gründung und Verwendung des Kulturfonds Buchs (Konto-Nr. 2035.01) vom 17. Oktober 2005
- b. Beschluss über die Gründung und Verwendung des Fonds für Zuwendungen an das Alterszentrum Eiche Dagmersellen (Konto-Nr. 2035.03) vom 12. März 2009
- c. Beschluss über die Gründung und Verwendung des Fonds für Soziale Aufgaben (Konto-Nr. 2282.01) vom 12. März 2009
- d. Beschluss über die Gründung und Verwendung des Schulreisefonds (Konto-Nr. 2035.07) vom 27. November 2008
- e. Beschluss über die Gründung und Verwendung des Fonds für Zuwendungen an Minderbemittelte (Konto-Nr. 2035.04) vom 19. Dezember 2013

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2019 in Kraft.

6252 Dagmersellen, 5. Juni 2019

Gemeinderat Dagmersellen

Markus Riedweg
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber